



PROTOKOLL

Gemeinderatssitzung Nr. 9/2021 öffentlicher Teil Mittwoch, 12. Mai 2021, Gemeinderatszimmer 2 OG

Beginn der Sitzung: 19:30 Uhr
Schluss der Sitzung: 21.15 Uhr

Vorsitz

Erich Fidler (EF) Gemeindepräsident

Protokoll

Adrian Stocker (AS) Gemeindeschreiber ad interim

Anwesende

Peter Jeger (PJ) Gemeinderat
Isabella Wyss (IW) Gemeinderätin
Fabio Jeger (FJ) Gemeinderat
Friedrich Wüthrich (FW) Gemeinderat
Matthias Hänggi (MH) Ersatz-Gemeinderat

Entschuldigt:

Michel Hänggi (MH) Gemeinderat

Gäste:

Dominic Schaller Gemeinderat ab August
Reto Winkelmann Gemeinderat ab August

Traktanden

1. 79 Begrüssung
 2. 80 Protokoll der 8. GR-Sitzung vom 28.04.2021
 3. 81 Gemeinderat; Einstimmung der neuen GR-Mitglieder
 4. 82 Gemeinderat; Validierung der GR-Wahlen
 5. 83 Gemeinderat; Nachnomination /stille Wahlen, zur Kenntnis
 6. 84 Gemeinderat; Einberufung der VP-/RPK-Wahlen
 7. 85 Tierkörpersammelstelle und Notschlachtlokal Thierstein, Entscheid
 8. 86 Restaurant Meltingerberg; Antrag auf Miet-Erlass
 9. 87 Entsorgung; Ausserordentliche Kündigung Grünmuldendeponie
-

10. 88	Reglement Anlassbewilligungen, 2. Lesung
11. 89	Neu; Reglement über den schulärztlichen Dienst, 1. Lesung
12. 90	Neu; Schulzahnreglement, 1. Lesung
13. 91	Generalversammlung Gewerbezentrum Gilgenberg
14. 92	Strassen, Einrichten einer Schwellen Sonnfeld
15. 93	Musikschule; Delegiertenversammlung Anweisungen an die Delegierten
16. 94	Gemeindeversammlung; prov. Traktandenliste
17. 95	Termine und Einladungen
18. 96	Verschiedenes

://: Die Traktandenliste und Verschiebungen mit den nachträglichen Geschäften wird genehmigt und Eintreten wird beschlossen.

Traktandum 1

Geschäft Nr. 79

Begrüssung

Ausgangslage

Kurze Begrüssungsworte zur Sitzung. Im Speziellen werden die neuen Gemeinderatsmitglieder begrüsst. EF gratuliert ihnen zur Wahl.

Traktandum 2

Geschäft Nr. 80

Genehmigung Protokoll

Ausgangslage

Dem Gemeinderat liegt das Protokoll der 8. Sitzung vom 28.04.2021 vor.

Beschluss

1. Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll der 8. Sitzung vom 28.04.2021.

Traktandum 3

Geschäft Nr. 81

Gemeinderat

Einstimmung und Legislaturwechsel

Beschluss

1. Das Geschäft wird infolge Abwesenheiten verschoben.

Traktandum 4
Gemeinderat
Gemeinderatswahlen, Validierung

Geschäft Nr. 82

Ausgangslage

I.

Das Wahlbüro übermittelt das Wahlprotokoll der Erneuerungswahl von 6 Mitgliedern des Gemeinderats für die Amtsperiode 2021 – 2025 vom 25. April 2021.

In den Gemeinderat wurden gewählt:

Liste Nr. 1: Schweizerische Volkspartei SVP

Schaller	Dominic	1992	Haustechnikplaner	neu
----------	---------	------	-------------------	-----

Liste Nr. 2: FDP Die Liberalen, Meltingen

Hänggi	Michel	1983	Facharbeiter Kt. SO	bisher
Winkelmann	Reto	1958	Bauverwalter	neu
Hänggi	Matthias	1989	Unternehmer	neu

Liste Nr. 3: CVP Christlichsoziale Volkspartei

Wüthrich	Friedrich	1978	Meisterlandwirt	bisher
----------	-----------	------	-----------------	--------

Ein Sitz der CVP konnte nicht besetzt werden.

Erwägungen

I.

Die Publikation erfolgte am 25. April 2021 im amtlichen Anschlagkasten und auf der Homepage der Gemeinde. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160GpR) wurden keine Beschwerden erhoben.

II.

Der Gemeinderat muss gestützt auf § 119 d des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22.09.1996 die Wahlen validieren. Die Validierung ist im Publikationsorgan der Gemeinde oder durch öffentlichen Anschlag zu publizieren.

Rechtliches

Gesetz über die politischen Rechte (GpR)

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

1. Von den Ergebnissen der Erneuerungswahlen des Gemeinderates vom 25. April 2021 publiziert im Anschlagkasten vom 25. April 2021, wird Kenntnis genommen.
2. Innerhalb der 3-tägigen Beschwerdefrist (§ 160 GpR) wurde keine Beschwerde erhoben.
3. Das Wahlprotokoll wird genehmigt und die Gemeinderatswahlen werden validiert.
4. In den Gemeinderat gewählt sind somit:

Schaller	Dominic	1992	Haustechnikplaner	neu
Hänggi	Michel	1983	Facharbeiter Kt. SO	bisher

Winkelmann	Reto	1958	Bauverwalter	neu
Hänggi	Matthias	1989	Unternehmer	neu
Wüthrich	Friedrich	1978	Meisterlandwirt	bisher

5. Der freie Sitz der CVP wird im Nachnominationsverfahren bestellt.
6. Der Gemeinderat dankt dem Wahlbüro für die Arbeit und gratuliert den Gewählten herzlich zur Wahl und wünscht Ihnen viel Freude bei der Ausübung ihres Amtes.
7. Die Validierung wird durch die Verwaltung publiziert.
8. Protokollauszug geht an:
 - Gewählte Gemeinderäte und Gemeinderätinnen
 - Wahlbüro
 - Oberamt Dorneck-Thierstein, Amtshaus, 4226 Breitenbach
 - Archiv

Traktandum 5

Geschäft Nr. 83

Wahlen

Nachnomination und stille Wahl in den Gemeinderat

Ausgangslage

Infolge des Resultats der Erneuerungswahlen vom 25. April 2021 hat die Liste der CVP Christlichsoziale Volkspartei Anspruch auf einen zweiten Sitz. Die Listenvertretung wurde aufgefordert einen Wahlvorschlag einzureichen (§ 127bis Abs. 1 i.V.m. § 127 Abs. 1 GpR). Gemäss § 127bis Absatz 1 i.V.m. § 127 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) gilt die vorgeschlagene Person als in stiller Wahl als Mitglied gewählt.

Gemäss Wahlvorschlag der Liste der CVP, eingegangen am 03. Mai 2021 wird für die Amtsperiode 2021-2025 als Mitglied des Gemeinderates der Einwohnergemeinde Meltingen als gewählt erklärt:

Merckx Christoph, 1967, Kaufmann, CVP

Erwägungen

Beschwerde konnten an das Verwaltungsgericht (eingeschrieben) innert drei Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der Publikation der stillen Wahl mit öffentlichem Anschlag (§§ 157 und 160 GpR) gerichtet werden. Mit Stand heute (12.05.2021), wurde keine Beschwerde eingereicht.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Rechtliche Grundlagen

- GpR

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt von der Nachnomination und der stillen Wahl Kenntnis.
2. Das neue Mitglied wird im Kreis des Gemeinderates herzlich begrüsst.
3. Protokollauszug geht an:
 - Oberamt
 - Archiv

Traktandum 6

Geschäft Nr. 84

Erneuerungswahlen

Einberufung Vizepräsident- und RPK-Wahlen, neuer Termin am 26. September 2021

Ausgangslage

I.

Da während der Anmeldefrist im April keine Listen resp. keine Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl der Mitglieder in die **Rechnungsprüfungskommission (RPK)** angemeldet worden sind, hat der Gemeinderat folgende drei Möglichkeiten:

1. Neuer Wahltermin festlegen
2. Auf dem Berufungsweg Mitglieder festlegen (durch Gemeinderat)
3. Wechsel auf externe Revision (gemäss GO nicht möglich)

Damit der demokratische Prozess eingehalten werden kann, ist die Variante mit neuem Wahltermin der bessere Weg.

Gemäss Gemeindeordnung sind für die RPK drei Mitglieder und ein Ersatzmitglied vorgesehen. Wird bei Proporzahlen nur eine gültige Liste eingereicht oder überschreitet die Gesamtzahl der vorgeschlagenen Kandidaten oder Kandidatinnen aller Listen die Zahl der zu Wählenden nicht, gelten die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt. Der Wahlakt unterbleibt. (§ 67 GpR).

Das Legislativende der RPK wird auf Ende Oktober 2021 festgelegt. Da die nächsten Handlungen der RPK erst im Frühjahr 2022 stattfinden, spielt die Festsetzung des Legislativendes keine grosse Rolle. Eventuell bietet der Kanton im Herbst (wie in den vergangenen Jahren) einen Kurs für neue RPK-Mitgliedern an.

II.

Für die nach Majorzwahlverfahren vorzunehmende Wahl des Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde Meltingen für die Amtsperiode 2021 - 2025 sind während der Anmeldefrist keine Kandidaten angemeldet worden.

Erwägungen

Infolge Einberufung der Wahl für die RPK und des Vize-Präsidiums veranlasst der Gemeinderat folgende Publikation im Bohnefade vom 31. Mai 2021. Damit sind die Fristen eingehalten:

Kommunale Erneuerungswahlen 2021 in die Rechnungsprüfungskommission

Da während der Anmeldefrist im April keine Listen resp. keine Kandidatinnen und Kandidaten angemeldet worden sind beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde

Meltingen, gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, (BGS 113.111), folgenden neuen Wahltermin:

In der Gemeinde Meltingen finden die Erneuerungswahlen für die **Rechnungsprüfungskommission** am 26. September 2021 statt.

1. Wahlvorschläge für die Wahl der Rechnungsprüfungskommission sind bis Montag, 9. August 2021, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, 11. August 2021 bis Freitag, 13. August 2021, bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Schaukasten publiziert.
3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, 23. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Kommunale Erneuerungswahlen 2021 für den Vizepräsidenten

Da während der Anmeldefrist keine Kandidaten angemeldet worden sind beschliesst der Gemeinderat der Gemeinde Meltingen, gestützt auf § 30 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 2 i.V.m. § 32 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996, (BGS 113.111), folgenden neuen Wahltermin:

In der Gemeinde Meltingen finden die Erneuerungswahlen für den **Vizepräsidenten** am 26. September 2021 statt.

1. Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeindepräsidenten sind bis Montag, 9. August 2021, 17.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.
2. Die Wahlvorschläge werden von Mittwoch, 11. August 2021 bis Freitag, 13. August 2021, bei der Gemeindeverwaltung aufgelegt und im Schaukasten publiziert.
3. Das Wahlpropagandamaterial ist bis spätestens Montag, 23. August 2021, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Ca. CHF '1'500

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: ja

Rechtliche Grundlagen

- GpR und GO

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erneuerungswahl der Rechnungsprüfungskommission auf Sonntag, 26. September 2021 zu legen.
2. Das Legislativende der jetzigen RPK wird auf Ende Oktober 2021 festgelegt.
3. Es wird den Präsidien der Parteien überlassen, ob eine Stille Wahl beabsichtigt wird.
4. Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Erneuerungswahl für den Vizepräsidenten auf Sonntag, 26. September 2021 zu legen.
5. Die Einberufung wird mit Publikation im Bohnefade vom 31. Mai 2021 und mittels Aushangs publik gemacht.
6. Protokollauszug geht an:
 - Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
 - Parteipräsidien
 - Finanzverwaltung

- Archiv

Traktandum 7

Geschäft Nr. 85

Volkswirtschaft

Tierkörpersammelstelle und Notschlachtstelle in Büsserach

Ausgangslage

Der Gemeinderat hat an seiner letzten Sitzung das Geschäft beraten und infolge Finanzierungsfrage verschoben.

Bis 1982 musste jede Gemeinde einen Wasenmeister bestimmen, der für die fachgerechte Entsorgung von verendeten oder durch Krankheit getöteten Tiere verantwortlich war. Die Entsorgung erfolgte meistens auf einem dorfeigenen Wasenplatz, wo die Tierkörper vergraben wurden. Die Aufgabe selber ist nach wie vor eine Aufgabe der Gemeinden und in der kantonalen Tierseuchen- und Tierschutz-Verordnung (TSSV) geregelt, wo auch definiert ist, dass in den Regionen Tierkörpersammelstellen und Anlagen für Notschlachtungen betrieben werden müssen. Die Gemeinden haben eine Organisation für die tierseuchenpolizeilichen Aufgaben vorzusehen. Und weiter sind die Gemeinden gemäss §40 in Absprache mit dem Veterinärdienst eine Sammelstelle, in welche tierische Abfälle geliefert werden können. Sie tragen die Kosten der Entsorgung, seit sie nicht vom Inhaber der Abfälle selber übernommen werden müssen.

Gebäude

1982 wurde nach langem Suchen auf dem Grundstück neben dem Kreisbauamt das Gebäude gestellt. Das Grundstück gehört(e) dem Vieh- und Ziegenversicherungskreis Erschwil-Büsserach. Im Jahr 2006 musste die Anlage aufgrund von Vorschriften des Lebensmittelgesetzes erweitert und umgerüstet werden.

Vertragliche Grundlagen

Es wurde ein Gesellschaftsvertrag aufgesetzt, den alle Thiersteiner Gemeinden und die 7 Tierversicherungskreise unterzeichnet haben. 2002 wurde ein Vertrag mit den Laufentaler Gemeinden sowie 7 Tierversicherungskreise abgeschlossen, deren Landwirte und EinwohnerInnen ab diesem Zeitpunkt ebenfalls das Lokal benützten (sowohl Notschlachtstelle wie auch Tierkörpersammelstelle).

Kosten

Bei der erstmaligen Erstellung wurden die Kosten (Fr. 249'155) nach Abzug eines Kantonsbeitrags durch die 12 Thiersteiner Gemeinden und 7 Viehversicherungskreise getragen. Die Handänderung blieb jedoch bis heute aus. Die laufenden Kosten der Tierkörpersammelstelle werden durch die Thiersteiner Gemeinden mittels Beitrags (aktuell Fr. 1/Einwohner) gedeckt.

Im Jahr 2002 haben sich die Laufentaler Gemeinden in die Dienstleistungen der Tierkörpersammelstelle und Notschlachtstelle in Büsserach eingekauft. Die Laufentaler Gemeinden bezahlen jährlich einen Pauschalbeitrag (Fr. 4'500) sowie ebenfalls Fr. 1/Einwohner. Die Betriebskosten des Schlachtlokals werden über die Einnahmen der Gebühren gedeckt, die pro Schlachtgewicht erhoben werden.

Herausforderungen

Rechtliche Situation

1. Die Handänderung, die beim Bau nicht vollzogen wurde, ist nachzuholen.
2. Die rechtliche Form der Organisation ist zu überdenken. Aktuell müsste jede Gemeinde die Abrechnung genehmigen und nicht nur den jährlichen Betrag wie ein Beitrag verbuchen.

3. Die Tierkörpersammelstelle ist zu klein und muss dringend erweitert werden (Kostenpunkt Fr. 110'000), dies wurde den Gemeinden schon mehrmals an der Ammännerkonferenz erläutert.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen, dass den Ammännern und damit den betroffenen Gemeinden vorgeschlagen wird wurde vorbesprochen mit Martina Borer und Josef Kübler (beide zeichnungsberechtigt für den Viehversicherungskreis Erschwil-Büsserach); letzterer ehemaliger Betriebskommissionspräsident, Karl Laffer, aktueller Betriebskommissionspräsident sowie Josef Christ (Mitglied der Betriebskommission und GP Büsserach/Präsident Ammännerkonferenz 2021) sowie Susanne Koch (GP Erschwil).

1 Bauliche Schiene

Die Betriebskommission erarbeitet das Baugesuch für die Erweiterung der Tierkörpersammelstelle und reicht es im Namen der Grundeigentümerin (Viehversicherungskreis Büsserach-Erschwil) ein.

Die Gemeinderäte werden gebeten, gemäss Kostentabelle einen Beschluss über den Ausbau sowie den Gemeindebeitrag von Fr. 4/EinwohnerIn zu fassen (einige Gemeinden haben den Betrag ins Budget genommen, andere nicht). Die Zahlung kann auch erst im 2021 erfolgen, sollte dies aus finanztechnischen Gründen nicht anders gehen (Rückmeldung bis spätestens Mai 2021).

2 Rechtliche Schiene

Der Gesellschaftsvertrag ist zu überarbeiten, dabei ist auch dem Aspekt Rechnung zu tragen, dass gemäss Amt für Gemeinden die Rechnung nach HRM2-Rechnungslegung erfolgen muss. Es ist zu prüfen, welche Rechtsform sinnvoll ist, zumal auch die Viehversicherungsvereine Mitglieder sind (wobei diese immer weniger werden). Zu prüfen wäre gemäss Amt für Gemeinden eine GmbH, die Gemeinden würden die Aufgabe dann im Rahmen eines Vertrages abtreten oder sie wären als stille Teilhaber geführt. Abklärungen zu diesem Punkt machen Karl Lafer/Susanne Koch.

Die Eigentumsverhältnisse sind im Grundbuch zu aktualisieren, indem als Besitzer von Gebäude und Grundstück die Gesellschaft eingetragen wird. Diese Übertragung hat ausser den Schreibgebühren keine weiteren finanziellen Auswirkungen.

Finanzielle Auswirkungen

Das benötigte Kapital soll mit einem einmaligen 4.-/EWR Beitrag gedeckt werden. Darin ist der 1.-/E bereits erhalten. Faktisch also eine einmalige Erhöhung um 3.-/EWR für 2021.

CHF 2'600

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: ja

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, sich am Ausbau der Tierkörpersammelstelle und Notschlachtstelle mit einem einmaligen Gemeindebeitrag von Fr. 4.-/EinwohnerIn zu beteiligen.
2. Die Kosten werden als Nachtragskredit gesprochen.
3. Eine entsprechende Kommunikation erfolgt durch die Verwaltung.
4. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeschreiberin Büsserach
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 8

Geschäft Nr. 86

Ressort

Restaurant Meltingerberg; Antrag auf Miet-Erlass

Beschluss

1. Das Geschäft wird verschoben, da die Kommission noch darüber befindet.

Traktandum 9

Geschäft Nr. 87

Ressort

Entsorgung; Ausserordentliche Kündigung Grünmuldendeponie

Ausgangslage

I.

Mit Brief vom 27.04.2021 kündigt die Vermieterin Jennifer Schnider, Basel, den Vertrag der Grünmuldendeponie auf Lehnholten 160 per sofort. Sie begründet ihre Kündigung damit, dass eine unabdeckbare Haftung (Brandgefahr) ihrerseits als Eigentümerin des Grundstückes durch die verantwortungslose Deponie von Häxelgut neben der Gründeponie besteht.

II.

Ein Treffen mit der Vermieterin hat mit Daniel Vögtli und Fabio Jeger vor Ort stattgefunden. Diese Woche hat erneut ein Gespräch mit Erich Fidler, Friedrich Wüthrich und dem von Frau Schnider bevollmächtigten Herr Hofmeier stattgefunden. Zentraler Punkt: Der Holzhaufen sei zu gross und würde bei einem Brand die Liegenschaft gefährden. Ein neuer Standort der Deponie weiter weg von der Liegenschaft sei nicht realisierbar, da Gasleitung unterirdisch beim geplanten Standort durchführt. Dies bestätigte eine Abklärung von JF mit der Gasleitungsbetreiberin. Ein Baugesuch sei nötig und wahrscheinlich nur unter Auflagen realistisch. Der Standort der Deponie sei nach wie vor ungewiss. Regelung und Legalisierung der Deponie sei notwendig (auch im vorletzten Vertrag so vorgesehen). Fakt ist, der Vertrag sei auf 31.12.2023 gekündigt.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Legalisierung der Deponie zwar gewünscht sei;
- b) es jedoch ein privates Grundstück betreffe;
- c) eine Übergangslösung gefunden werden müsse;
- d) ein gültiger – jedoch gekündigter - Vertrag vorliege;
- e) Gespräche mit Kanton gesucht werden sollen, ob eine Lösung bis 31.12.2023 standhaft wäre;
- f) in der Zwischenzeit eine alternative Lösung für die Deponie nach dem 31.12.2023 gesucht werden müsse;
- g) eventuell auch ein gemeinsamer Standort zusammen mit den Nachbargemeinden realistisch sei;
- h) diesbezüglich bereits einen Auftrag für die Suchen nach einem geeigneten Standort durch die Präsidien erteilt worden sei.

Beschluss

1. Der Gemeinderat nimmt die Kündigung und den Bericht zur Kenntnis.
2. Er sucht gemäss den Erwägungen eine Zwischenlösung.
3. Protokollauszug geht an:
 - Archiv

Traktandum 10

Geschäft Nr. 88

Kulturelles

Reglement über die Erteilung von Anlassbewilligungen, 2. Lesung und Verabschiedung

Ausgangslage

I.

Der Gemeinderat hat an seiner letzten Sitzung das Reglement in einer 1. Lesung beraten. Das Reglement wurde entschlackt. EF hat es für die zweite Lesung vorbereitet.

I.

Zur Erinnerung: Am 8. März 2015 haben die Stimmberechtigten des Kantons Solothurn dem Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) zugestimmt. Der Regierungsrat hat es per 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Als Folge davon sind zukünftig die Einwohnergemeinden zuständig und verantwortlich für die Erteilung von sämtlichen Anlassbewilligungen in ihren Gemeinden. D.h., die Gemeinde muss in Zukunft bei Klein- und Grossanlässe, welche auf privatem und/oder öffentlichem Grund stattfinden und Getränke sowie Speisen gegen Entgelt anbieten, eine Bewilligung erteilen. Sei es vom kleinen Anlass wie zBsp. Männerchor-Zmorge bis zum Grossanlass einer Techno-Party. Früher wurden die Anlässe durch das zuständige Amt des Kantons bewilligt.

II.

Der Gemeinderat hat schon früher beabsichtigt, ein entsprechendes Reglement mitsamt Gebühren auszuarbeiten. Für jede Gebührenerhebung braucht es eine reglementarische Grundlage. Aus diesen Gründen muss jede Gemeinde ihr Gebührenreglement entsprechend mit den neuen Anlassbewilligungsgebühren ergänzen bzw. durch ein Reglement zu regeln.

Die Gebührenbemessung der Gemeindegebühren ist grundsätzlich so anzusetzen, dass der mit der Anlassbewilligung entstehende Verwaltungsaufwand möglichst kostendeckend verrechnet werden kann. Sämtliche von kantonalen Mitberichtsstellen auferlegten Kosten sind 1:1 weiter zu verrechnen. Aus unserer Sicht sollte der Gebührenrahmen jedoch kantonalweit möglichst harmonisiert ausgestaltet werden, damit die Höhe der Gebühren für Anlassbewilligungen von Gemeinde zu Gemeinde nicht zu differenziert ausfallen.

Die Gebühren sollen in einem separaten Anhang geregelt werden, welche in Kompetenz des Gemeinderates angepasst werden kann. Das Reglement wiederum muss von der Gemeindeversammlung genehmigt werden.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) das Reglement entschlackt worden sei;
- b) die Gebührenfrage ausgiebig diskutiert werde;
- c) das Reglement an der Juni-Gemeindeversammlung vorgelegt werden soll.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Rechtliche Grundlagen

- Wirtschafts- und Arbeitsgesetz

Beschluss

1. Der Gemeinderat berät das Reglement und die Gebühren in einer 2. Lesung und verabschiedet dieses einstimmig zu Handen der Gemeindeversammlung.
2. Die Gebühren werden festgelegt.
3. Protokollauszug geht an:
 - Finanzverwaltung
 - Gemeindeversammlung
 - Archiv

Traktandum 11

Geschäft Nr. 89

Bildung

Reglement über schulärztlichen Dienst, 1. Lesung

Ausgangslage

Im Dezember 2018 hat der Kanton Solothurn neue gesetzliche Regelungen für den Schulärztlichen und den Schulzahnärztlichen Dienst im Gesundheitsgesetz (GesG; BGS 811.11) beschlossen. Zuständig für den schulärztlichen Dienst als ein kommunales Leistungsfeld sind grundsätzlich die Gemeinden. Die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen sowie Therapien werden weiterhin von den Kinderärztinnen/-ärzten und Hausärztinnen/-ärzten in der Grundversorgung vorgenommen (RRB Nr. 32/1999 vom 5. Januar 1999).

Der schulärztliche Dienst unterstützt die Gesundheitsversorgung an den öffentlichen und privaten Kindergärten und Schulen während der obligatorischen Schulzeit und ist in besonderen Situationen Ansprechpartner für medizinische Belange. Gemäss § 47 Abs. 2 Bst. c des Gesundheitsgesetzes vom 19. Dezember 2018 (GesG; BGS 811.11) sind die Gemeinden verpflichtet, ein Reglement über den schulärztlichen Dienst zu erlassen, welches insbesondere die Aufgaben, die Vorsorgeuntersuchungen, das Finanzielle sowie den Miteinbezug der Privatschulen regelt.

Neues Reglement

Das Reglement muss vom Departement des Innern (Gesundheitsamt) genehmigt und hätte bis spätestens am 1. März 2021 eingereicht werden müssen (§ 65 Abs. 9 GesG). Im Sinne einer zukünftigen Zusammenarbeit haben wir die Reglemente der Nachbargemeinden konsultiert und weitgehend übernommen. Da wir

ansonsten soweit wie möglich die Vorgaben im Musterreglement berücksichtigt haben, sind wir überzeugt, dass das Departement des Innern dieses genehmigen wird. Weil das Regulativ ab 01.08.2021 in Kraft treten soll und es an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 traktandiert wird, wird es erst nach Genehmigung durch das Departement des Innern geprüft.

Die Gesamtkosten für den Schulärztlichen Dienst werden sich voraussichtlich leicht erhöhen.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Reglement über den schulärztlichen Dienst - unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern - zu beschliessen.
2. Das neue Reglement über den schulärztlichen Dienst tritt per 01.08.2021 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Zu budgetieren – leicht höher als bisher

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Rechtliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz

Beschluss

1. Der Gemeinderat berät das Reglement in einer 1. Lesung und verabschiedet dieses einstimmig zu Handen der Juni-Gemeindeversammlung.
2. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeversammlung
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 12

Geschäft Nr. 90

Bildung

Neues Schulzahnreglement, 1. Lesung

Ausgangslage

Das Schulzahnreglement der Gemeinde Meltingen stammt aus dem Jahre 2010. Mit der Inkraftsetzung des neuen Gesundheitsgesetzes wurde bereits der schulärztliche Betrieb neu geregelt. Neu haben die Gemeinden ebenfalls im Bereich des schulzahnärztlichen Bereiches die neuen gesetzlichen Bestimmungen zu erfüllen. Die Gemeinden müssten die Kosten der vorbeugenden Zahnpflege und der alljährlichen, obligatorischen Reihenuntersuchungen tragen. Hierzu sind Modalitäten und die Höhe der Beiträge im Reglement festzulegen.

Das heisst, dass sämtliche Einwohnergemeinden zukünftig über ein aktuell gültiges Schulzahnpflege-Reglement sowie über einen Vertrag mit einem Schulzahnarzt verfügen müssen. Aus diesen Gründen haben der Kantons-Schulzahnarzt, Herr Schlageter und der VSEG ein Muster-Schulzahnpflege-Reglement und ein Muster-Schulzahnpflege-Vertrag) ausgearbeitet.

Das neue Gesundheitsgesetz des Kantons Solothurn definiert die Rahmenbedingungen der Schulzahnpflege während der obligatorischen Schulzeit (elf Jahre inkl. Kindergarten) neu. Die Gemeinden sind zur Durchführung der Schulzahnpflege verpflichtet und haben sich dabei zwingend an die Vorgaben der Gesundheitsgesetzgebung zu halten. Die Neuerungen im Schulzahnpflegebereich, welche durch das neue Gesundheitsgesetz durch den Kantonsrat genehmigt wurden, betreffen die Gemeinden relativ stark.

Neues Reglement

Die Änderungen im neuen Reglement bestehen darin, dass die Gemeinde nicht nur für die Kosten der Gruppen-Prophylaxe und der jährlichen Kontrolluntersuchungen beim Schulzahnarzt aufkommen muss, sondern auch für die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit. Das neue Reglement regelt die obligatorischen Reihenuntersuchungen, die Röntgenaufnahmen am Ende der Schulzeit, die Gruppen-Prophylaxe, sowie im Regulator die Beiträge an die Behandlungskosten. Neu werden die Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege gemäss Berücksichtigung des steuerbaren Einkommens und der Anzahl Kinder berechnet. Dies ist eine sozialverträgliche Lösung. Nach altem Reglement hat die Gemeinde 35% und die Eltern 65% der verbleibenden Schulzahnpflegekosten übernommen.

Da wir ansonsten soweit wie möglich die Vorgaben im Musterreglement berücksichtigt haben, sind wir überzeugt, dass das Departement des Innern dieses genehmigen wird. Weil das Regulator ab 01.08.2021 in Kraft treten soll und es an der Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 traktandiert wird, wird es erst nach Genehmigung durch das Departement des Innern geprüft.

Anträge an die Gemeindeversammlung

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, das neue Schulzahnreglement - unter Vorbehalt der Genehmigung des Departements des Innern - zu beschliessen.
2. Das neue Schulzahnreglement tritt per 01.08.2021 in Kraft.
3. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, dass mit der Genehmigung des neuen Schulzahnreglements auch gleichzeitig die entsprechend notwendigen Vertragsänderungen des Schulzahnarztes und der Schulzahnpflegeinstruktorin auf Beginn des Schuljahres 2021/2022 in Kraft treten.

Finanzielle Auswirkungen

Zu budgetieren

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Rechtliche Grundlagen

- Gesundheitsgesetz

Beschluss

1. Der Gemeinderat berät das Reglement in einer 1. Lesung und verabschiedet dieses einstimmig zu Handen der Juni-Gemeindeversammlung.
2. Protokollauszug geht an:
 - Gemeindeversammlung
 - Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 13
Volkswirtschaft
Generalversammlung Gewerbezentrum Gilgenberg, Erteilung Vollmacht

Geschäft Nr. 91

Ausgangslage

Die Gemeinde besitzt 20170 Aktie der GZG AG.

Die Einladung zur 12. Generalversammlung des GZG liegt vor. Aufgrund Covid-19 ist wiederum keine Anwesenheit möglich. Als unabhängige Stimmrechtsvertreterin soll erneut Frau Karin Hänggi, lic. jur. Rechtsanwältin, Basel, amten.

Der Gemeinderat erteilt der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin die entsprechende Vollmacht und Weisungen (Beilage). Folgende Geschäfte liegen an:

	Ja	Nein	Enthaltung
1. Begrüssung			
Feststellung der Aktionärsstimmen			
Genehmigung der Traktandenliste	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahl Protokollführer: Marco Gigandet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2. Protokoll 11. GV vom 29. Mai 2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3. Geschäftsberichte des Präsidenten und des Geschäftsführers	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4. Jahresrechnung 2020	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Verwendung Bilanzgewinn	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6. Entlastung des Verwaltungsrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7. Wahlen			
Wahl des Verwaltungsrates	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wahl der Revisionsstelle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Erwägungen

Der Gemeinderat soll über die Geschäfte befinden und der Rechtsvertreterin eine Instruktion bzw. Empfehlung erteilen.

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) infolge Covid-Situation keine physische GV stattfindet;
- b) keine Einwände vorliegen;
- c) alle Geschäfte bejaht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Beschluss

1. Der Gemeinderat erteilt die Vollmacht an Karin Hänggi, lic.jur. Rechtsanwältin als unabhängige Stimmrechtsvertreterin, für die 12. Generalversammlung vom 4. Juni 2021 gemäss Beschluss oben.
2. Protokollauszug geht an:
 - Karin Hänggi, lic.jur. Rechtsanwältin via Büsserach
 - Archiv

Traktandum 14

Geschäft Nr. 92

Ressort

Strassen, Einrichten einer Schwellen Sonnenfeld

Ausgangslage

Geschwindigkeitsmessungen haben gezeigt, dass im Sonnenfeld mit hoher Geschwindigkeit gefahren wird. Eine verkehrsberuhigende Massnahme in Form einer Schwelle sei auch Wunsch der Gemeindeversammlung. Die Schwelle wurde bereits im letzten Jahr beschafft. Es fehle nur noch an der Umsetzung.

Erwägungen

Aus der Beratung geht hervor, dass

- a) die Schwelle bereits beschafft worden sei;
- b) vorgängig eine schriftliche Anfrage beim Kanton notwendig sei;
- c) danach eine Ausschreibung bzw. Publikation der verkehrstechnischen Massnahme erfolgen müsse.

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschliesst einstimmig die Einrichtung einer Schwelle im Sonnenfeld.
2. Die notwendigen Schritte werden vollzogen.
3. Protokollauszug geht an:
 - Bau- und Wasserkommission
 - Archiv

Traktandum 15

Geschäft Nr. 93

Bildung

Delegiertenversammlung des Zweckverbandes der Regional Musikschule Laufental-Thierstein, Instruktion an die Delegierten

Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Situation findet die ordentliche Delegiertenversammlung wiederum schriftlich ab. Die Delegierten müssen bis spätestens 24. Mai 2021 ihre Entscheide online abgeben.

Folgende Themen sind traktandiert:

1. Elternbeiträge für das Schuljahr 2021/2022
 - ➔ Antrag Musikschulrat; unveränderte Beibehaltung der Beiträge
2. Jahresbudget 2021/2022
 - ➔ Antrag Musikschulrat; Genehmigung
3. Wahlfreiheit bei der Lektionslänge für Kinder der 1. und 2. Klasse

- Antrag Musikschulrat; Gewähren der Wahlfreiheit zwischen 20 oder 30 Minuten

Erwägungen

Der Gemeinderat soll über die Geschäfte befinden und seinen Delegierten eine Instruktion bzw. Empfehlung erteilen

Aus der Beratung geht hervor, dass der Gemeinderat keine Einwände gegen die vorgeschlagenen Anträge hat. Rund 8 Kinder aus Meltingen besuchen die Musikschule.

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Konto: wie bisher

Nachtragskredit: nein

Rechtliche Grundlagen

- Statuten des Zweckverbands

Delegierte Personen

Stefan Jeger

Koni Walser-Spaar

Beschluss

1. Der Gemeinderat instruiert seine Delegierten gemäss den Anträgen des Musikschulrats.
2. Protokollauszug geht an:
 - an die Delegierten Stefan Jeger und Koni Walser-Spaar
 - Archiv

Traktandum 16

Geschäft Nr. 94

Gemeindeversammlung

Provisorische Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 23.06.2021

Beschluss

1. Die Traktandenliste der Gemeindeversammlung vom 23.06.2021 wird provisorisch wie folgt beschlossen:

1. **Begrüssung / Wahl der Stimmzähler**

Beschlussfassung Traktandenliste

Kenntnisnahme Protokoll der Gemeindeversammlung vom 25.03.2021

2. **Beschlussfassung Nachtragskredite**

2.1 dringliche und gebundene Nachtragskredite zur Kenntnisnahme

2.2 ordentliche Nachtragskredite zur Beschlussfassung

3. **Beschlussfassung der Jahresrechnung 2020**

- 3.1 Allgemeiner Haushalt
- 3.2 Spezialfinanzierungen
- 3.3 Antrag Rechnungsprüfungskommission
- 3.4 Antrag Gemeinderat

4. Reglement Anlassbewilligungen

5. Schulzahnpflegereglement

6. Reglement über den schulärztlichen Dienst

7. Fusionsvertrag Bevölkerungsschutzregion Dorneck-Thierstein

8. Verschiedenes

2. Protokollauszug geht an:
- Finanzverwaltung
 - Archiv

Traktandum 17
Gemeinderat
Einladungen und Termine

Geschäft Nr. 95

Beschluss

1. Dem Gemeinderat liegen keine spezifischen Einladungen vor.

Traktandum 18
Gemeinderat
Diverses

Geschäft Nr. 96

Beschluss

1. Folgende Themen werden zur Kenntnis genommen:
- Vereinsbeitrag Turnverein in Bearbeitung;
 - Bohnefode ist in Arbeit bzw. im Finish;
 - Einige Versicherungen sind abgelaufen und müssen erneuert werden, nächste GR-Sitzung;
 - Eine weitere Demission aus dem Wahlbüro ist eingegangen;
 - Information über das Rekrutierungsverfahren des/der Gemeindeschreiber/in
 - Kreisschule; Rechnungsabschluss 2020 schliesst mit CHF 103'000 besser ab, ICT wird zentrale Rolle übernehmen, Informationsveranstaltung dazu kommt, Corona-Massentest der Schule nicht vorgesehen;
 - Forstbetrieb; Einbezug der Gemeinden im Vorstand ist Thema;
 - Haftpflichtversicherung bzw. Amtskautionsvertrag Frage

Nächste Sitzung: 27. Mai 2021, 19.30 Uhr Gemeindehaus

Für die Richtigkeit des Protokolls

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber ad interim

Erich Fidler

Adrian Stocker